



Kanton Zürich
Baudirektion



Jagdpachtvertrag für die Pachtperiode 2025/2033

Verpachtung des Jagdreviers Nr. 71 (Gemeinde Zollikon)

Jagdbezirk	Pfannenstiel	Revierge- meinde	Zollikon
Jagdrevier Nr.	71	Reviername	Zollikon

Gestützt auf § 5 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) und § 8 Abs. 1 lit. b der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) wird das Revier gemäss gemäss Vergabeentscheid vom 5. Februar 2025 an die untenstehende Jagdgesellschaft vergeben. Es wird für die Dauer der Pachtperiode 2025/2033 zwischen

der Gemeinde Zollikon (Reviergemeinde)

vertreten durch

Name	Vorname	Funktion
Ullmann	Sascha	Gemeindepräsident
Metzenthin	Markus	Gemeindeschreiber

und der Jagdgesellschaft Zollikon

bestehend aus folgenden Mitgliedern

Name	Vorname	PLZ Ort	Strasse
Merkli	Alain	8125 Zollikerberg	Hanflandstr. 32
Gugler	Thomas	8703 Zollikon	Höhestr. 97
Bieger- Merkli	Caroline	8053 Zürich	Burenweg 1
Wirtz	Louis	8125 Zollikerberg	Sonnengartenstr. 45
Kluser	René	8640 Hurden	Hurdenstr. 20
Trautmann	Peter	8706 Meilen	Teienstr. 99
Trautmann	Erik	8706 Meilen	Heerenstr. 29

folgender Pachtvertrag vereinbart.



1. Die Reviergemeinde verpachtet das Jagdrevier 71 den oben genannten Mitgliedern der Jagdgesellschaft für die Zeit vom 1. April 2025 bis 31. März 2033.
2. Grundlage für die Pachtvergabe bilden die gesetzlichen Bestimmungen des JG, der JV und Nebenerlasse sowie die Richtlinien zur Vergabe der Jagdreviere vom 28.08.2024. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft verpflichten sich, jederzeit alle gesetzlichen Bestimmungen der Jagdausübung einzuhalten.
3. Die Grenzen des Jagdreviers sind im Jagdrevierdatenblatt im kantonalen Geoinformationssystem (GIS) festgelegt. Befinden sich Teile des Reviers auf dem Gebiet anderer Gemeinden, bleibt die Reviergemeinde alleinige Ansprechperson der Jagdgesellschaft.
4. Nach § 7 JG bilden die Mitglieder der Jagdgesellschaft eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff OR. Innerhalb der Gesellschaft muss ein Gesellschaftsvertrag, in welchem insbesondere das Verfahren zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern sowie der Umgang mit Immobilien und dem Gesellschaftsvermögen geregelt sind, vorliegen. Zur Pacht eines Jagdrevieres sind nur Jagdgesellschaften zugelassen, die der verpachtenden Reviergemeinde einen von allen Mitgliedern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag vorlegen können.
5. Die Verpachtung des Jagdreviers erfolgt auf Grund des Zustandes im Zeitpunkt der Verpachtung und ohne Übernahme einer Garantie für den lokalen Wildbestand.
6. **Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 3'801.--.** Dieser wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) in Rechnung gestellt. Der Pachtzins ist jeweils für das kommende Pachtjahr bis zum 1. April an die FJV zu entrichten.

Der Anteil der Reviergemeinde von einem Fünftel am jährlichen Pachtzins wird von der FJV der Reviergemeinde vergütet. Der Anteil der Reviergemeinde ist gemäss § 4 Abs. 3 JG für Jagdliche Zwecke gebunden.

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften für den Pachtzins solidarisch.

7. Der Pachtzins kann der Teuerung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt jeweils für das nächste Pachtjahr, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand vom 31. Dezember 2024.
8. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bezeichnen gemäss § 11 Abs. 1 JV eine Bevollmächtigte Person zur Vertretung der Gesellschaft.
9. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bezeichnen gemäss § 31 Abs. 2 JG mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier ausübt (Revieraufsicht). Deren Ernennung bedarf der Genehmigung der Reviergemeinde und der FJV.
10. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Jagdgesellschaft ist nur mit Zustimmung der Reviergemeinde möglich.



Die Bevollmächtigte Person ist verpflichtet, der Reviergemeinde von jedem Wechsel im Bestand der Gesellschaft und/oder der Person der Bevollmächtigten Person unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Reviergemeinde teilt diese Änderungen der Fischerei- und Jagdverwaltung mit.

Die Bevollmächtigte Person ist dafür verantwortlich, dass die in der elektronischen Datenbank der FJV erfassten Bestandesdaten (Adresse, Telefonnummern und Emailadressen) der Mitglieder der Jagdgesellschaft und der jagdlichen Revieraufsicht jederzeit aktuell sind.

Die Bevollmächtigte Person und die für die jagdliche Revieraufsicht zuständigen Personen erklären ihr Einverständnis, dass ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer im Jagdrevierverzeichnis veröffentlicht werden und bei Fragen das Revier betreffend durch die FJV und durch die Reviergemeinde auch an Dritte weitergegeben werden.

11. Die Bevollmächtigte Person ist verpflichtet, zu Beginn jedes Pachtjahres den Versicherungsnachweis und die Jagdberechtigung aller Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie der jagdlichen Revieraufsicht des Jagdreviers gemäss § 8 JG zu überprüfen.
12. Mit Zustimmung der FJV und der Reviergemeinden können sich die Gesellschaften mehrerer benachbarter Reviere zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen (§ 7 Abs. 2 JG).

Hegegemeinschaften sind schriftlich zu vereinbaren und von den beteiligten Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung enthält insbesondere, wie sich die Hegegemeinschaft organisiert und welches die Befugnisse der Mitglieder in der Hegegemeinschaft sind.

Hegegemeinschaften für das kommende Pachtjahr sind bei der FJV bis spätestens 31. Januar des laufenden Jagdjahres zu beantragen.

13. Die Bevollmächtigte Person stellt sicher, dass das von der FJV zur Verfügung gestellte Wildbuch wahrheitsgetreu und gemäss Weisung geführt wird und die Einträge umgehend nach jedem registrierten Wildabgang erfolgen.
14. Die Jagdgesellschaft kann verpflichtet werden, das Revier mindestens zweimal pro Pachtperiode der FJV für die Durchführung von Jagdprüfungen (Jagd- oder Aufsichtsprüfung) zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jagdgesellschaft so organisiert, dass der Jagdbetrieb und die Wildtiere nicht unverhältnismässig gestört werden. Die Jagdgesellschaft hat Anrecht auf eine angemessene Umtriebsentschädigung.
15. Für Jagdreviere, welche teilweise oder ganz in Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV) oder in Auengebieten von nationaler Bedeutung liegen, gelten zusätzlich die Arten- und Biotopschutzmassnahmen der jeweiligen Schutzgebiete sowie die jagdlichen Einschränkungen im Annex zum Pachtvertrag für Jagdreviere im Perimeter dieser Schutzgebiete.
16. Streitigkeiten über den Jagdbetrieb und das Pachtverhältnis werden durch die Reviergemeinde entschieden. Insbesondere ist die Reviergemeinde zur



Vertragsauflösung berechtigt, wenn durch Streitigkeiten der Mitglieder die Aufrechterhaltung eines geordneten Jagdbetriebes nicht mehr gewährleistet ist oder wenn der FJV unwahre Jagdergebnisse gemeldet werden. Handeln nur einzelne Mitglieder schuldhaft, so kann die Reviergemeinde diese aus dem Pachtvertrag entlassen.

17. Kommen die Mitglieder der Jagdgesellschaft Ihren Verpflichtungen aus vorliegendem Pachtvertrag und/oder den Pflichten aus den Erlassen gemäss Ziff. 2 dieses Vertrags trotz Mahnung und angemessener Fristansetzung nicht nach, kann die Reviergemeinde vom Vertrag zurücktreten oder das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion kann die Vertragsauflösung verfügen und das Revier wird in der Folge neu zur Verpachtung ausgeschrieben.
18. Bereits bezahlte Pachtzinsen werden bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages nicht zurückerstattet.
19. Änderungen dieses Pachtvertrages als Folge von Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.
20. Besondere Bestimmungen
 - Der Jagdpachtvertrag wird in 9 Exemplaren ausgefertigt und dem Gemeinderat der Reviergemeinde, den am Jagdrevier beteiligten Gemeinden, jedem Mitglied der Jagdgesellschaft und der FJV ausgehändigt.
 - Der Leitfaden „Wald und Wild: Umgang mit Konflikten“ vom 26. November 2015 ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Pachtvertrages. Im Konfliktfall ist nach den in diesem Leitfaden dargelegten Grundsätzen und Vorgehensweisen zu verfahren.



Ort, Datum: Zollikon, 05. FEB. 2025

Für die Reviergemeinde:

Sascha Ullmann, Gemeindepräsident

Markus Metzenthin, Gemeindeschreiber

Für die Pachtgesellschaft (alle Mitglieder)

Alain Merkli, Obmann

Thomas Gugler, Treiberchef

Caroline Bieger-Merkli, Ökol. LnW, Aktuar

Louis Wirtz, Ausrücken Nr. 1

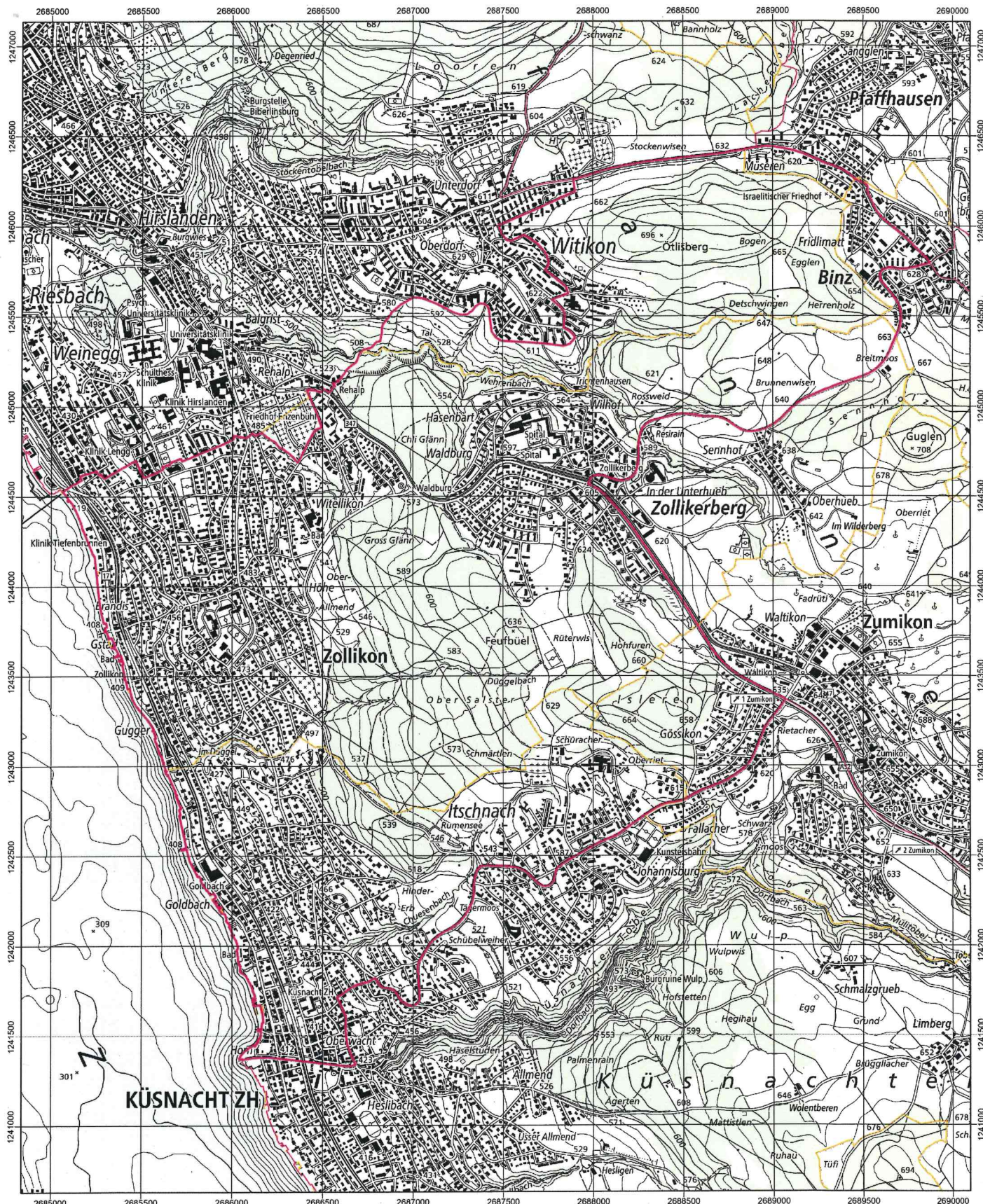
René Kluser, Infrastruktur

Peter Trautmann, Jagdleitung

Erik Trautmann, Kassier

Anhang:

- Revierdatenblatt für das Jagdrevier gemäss [GIS-ZH](#)



Jagdrevier: 71

Zollikon

Maßstab: 1:19'000

Legende

- Jagdreviere
- Gemeindegrenzen

Kartendaten und Copyrights:
GIS-Daten © Fischerei- und Jagdverwaltung, ALN, Kt. ZH
Landeskarte 1:25'000 © Bundesamt für Landestopographie
Druckdatum: 07.01.2025 / Bd

0 0,25 0,5 1 Kilometer

Revierdaten für die Pachtperiode 1.4.2025 bis 31.3.2033

Gesamtfläche:	1166.79 ha			
Waldfläche:	423.51 ha	Bejagbare Waldfläche:	295.17 ha	Minimum zählende Pächter/Pächterinnen: 3
Feldfläche:	483.86 ha	Bejagbare Feldfläche:	91.32 ha	Pachtpreis: 3801 CHF
Siedlungsfläche:	251.28 ha	Unbejagbare Fläche:	780.3 ha	

